

Deutsche Stiftung Organtransplantation Frankfurt am Main

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2022
Lagebericht
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Rödl & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Krankenhaus 1
Im Zollhafen 18
D-50678 Köln
Telefon +49 (2 21) 94 99 09-0
Telefax +49 (2 21) 94 99 09-900
E-Mail koeln@roedl.com
Internet www.roedl.de

Inhaltsverzeichnis

**LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR
BIS 31. DEZEMBER 2022**

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS
GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022**

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022**

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

LAGEBERICHT für das Jahr 2022

Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) ist Koordinierungsstelle gemäß § 11 Transplantationsgesetz (TPG). Im Rahmen ihrer Kernaufgabe, der Koordinierung der postmortalen Organspende, ist sie insbesondere verantwortlich für die Unterstützung der Betreuung der Spender nach Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls, für die Spendercharakterisierung und für die Organisation der Entnahme und des Transports postmortal gespendeter Organe, bis zur Übergabe an das Transplantationszentrum des Organempfängers.

In 2022 warteten in Deutschland rund 8.500 Menschen (Stand Dezember 2022, Eurotransplant) auf ein Spenderorgan.

869 Menschen spendeten in 2022 postmortal Organe, in 2021 waren es 933. In 2022 konnten 2.796 Organe transplantiert werden, in 2021 waren es 2.979.

Anzahl der Transplantationen nach Organen:

Organ	2022	2021	Veränderung 2021 zu 2022
Herz	358	329	+29
Lunge	254	283	-29
Nieren	1.431	1.517	-86
Leber	707	780	-73
Bauchspeicheldrüse	44	65	-21
Darm	2	5	-3

Im ersten Quartal 2022 war die Anzahl der postmortalen Organspenden nochmals deutlich schwächer als ohnehin schon in den letzten Jahren. In den drei verbleibenden Quartalen stabilisierten sich die Spenderzahlen auf dem Niveau der Vorjahre. In Summe blieb die Anzahl der Organspende in 2022 hinter der Spenderzahl des Vorjahres. Als wesentliche Gründe für den deutlichen Rückgang der Spenderzahlen im ersten Quartal 2022 wurde einerseits der Umstand identifiziert, dass zu dieser Zeit SARS-Cov-2 noch als Kontraindikation für die postmortale Organspende klassifiziert wurde und andererseits der erhöhte Personalausfall in den Krankenhäusern. Die Anzahl der Organspender im Jahr 2022 entsprach 10,3 Organspendern pro Million (pmp) Einwohner (Vorjahr: 11,2 pmp).

Die Anzahl der Beschäftigten zum Bilanzstichtag betrug 1.316 (Vorjahr: 1.307), davon 196 (Koordination und Verwaltung) in einem Hauptbeschäftigungsverhältnis (Vorjahr: 201) und 1.120 Beschäftigte in einem Nebenbeschäftigungsverhältnis bzw. studentischen Beschäftigungsverhältnis im Ruf- oder Telefonbereitschaftsdienst (Vorjahr: 1.106), davon 818 Entnahmekirurginnen und -chirurgen (Vorjahr: 819).

Zum 28. Februar 2022 beendete Frau Dr. med. Ulrike Wirges ihre Tätigkeit als Geschäftsführende Ärztin der Region Nordrhein-Westfalen, um sich in den Ruhestand zu verabschieden. Die Nachfolge wurde am 01. April 2022 von Herrn Dr. med. Scott Oliver Grebe angetreten. Herr Dr. med. Grebe ist Facharzt für Innere Medizin/Nephrologie und war seit vielen Jahren in verantwortlichen Positionen insbesondere in der Nephrologie sowie in einem KfH-Nierenzentrum tätig.

Am 31. März 2022 verließ Frau Dr. med. Katalin Dittrich, die Geschäftsführende Ärztin der Region Ost, die DSO. Eine Nachbesetzung erfolgte zum 01. Januar 2023.

Die DSO ist seit 2018 nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert. Im Frühjahr 2022 wurde turnusgemäß ein Überwachungsaudit erfolgreich abgeschlossen.

Am 11. Juni 2021 hat der Bundestag das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) beschlossen. In Artikel 16 des Gesetzes finden sich Sonderregelungen zu einem differenzierten Inkrafttreten des Gesetzes. Die Art. 10 und Art. 15 d enthalten auch relevante Änderungen für die DSO.

Das GVWG enthält in Art. 10 Modifikationen im Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende, welches zum 1. März 2022 gemeinsam mit einigen Änderungen insbesondere zu den §§ 2, 2a, 7 und 14 TPG in Kraft getreten ist. Das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft sieht die Errichtung eines neuen Organspenderegisters beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vor.

Durch die Modifikation des § 2a Absatz 4 TPG soll die Einsichtnahme auch in Behandlungssituationen, in denen der nicht behebbare Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms des möglichen Organ- oder Gewebespenders unmittelbar bevorsteht oder als bereits eingetreten vermutet wird, gestattet werden. Gemäß dem aktuellen Internetauftritt der (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sowie des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) befindet sich das Register allerdings nach wie vor im Aufbau.

Die 7. Aktualisierung der Verfahrensanweisungen der DSO gemäß § 11 Abs.1a TPG wurde zum Jahresende 2022 vorbereitet und im DSO-Bundesfachbeirat konsentiert. Die Veröffentlichung der 7. Aktualisierung ist für das erste Halbjahr 2023 vorgesehen. Änderungen mit Blick auf das Organspenderegister wurden vorerst zurückgestellt.

Des Weiteren wurde durch Art. 15 d des GVWG § 9 c des TPG aufgehoben und mit einer Neuregelung in § 9 a i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr.1 TPG die Koordinierungsstelle mit der Organisation eines neurochirurgischen und neurologischen konsiliarärztlichen Rufbereitschaftsdienstes beauftragt. Die DSO hat zur Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrags entsprechende Vorschläge erarbeitet und befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den TPG-Auftraggebern hierzu.

In 2022 hat die DSO gemeinsam mit den TPG Auftraggebern und mit Unterstützung medizinischer Experten die Ausschreibung zur hypothermen Maschinen Perfusion Niere vorbereitet. Die Ausschreibung wurde Anfang Dezember 2022 veröffentlicht. Das Verfahren soll im Laufe des ersten Tertials 2023 zum Abschluss kommen. Nach derzeitigem Stand ist die praktische Umsetzung zum Jahresende 2023 vorgesehen. Grundsätzlich ist geplant, dass bei Umsetzung der Maschinenperfusion eine unterjährige Budgetanpassung erfolgen soll.

Wirtschaftliche Lage

Das Budget der DSO für das Jahr 2022 wurde wie üblich prospektiv mit den Auftraggebern vereinbart. Für das Jahr 2022 wurden 3.090 Transplantationen und 805 Flugtransporte als Bezugsgrößen vereinbart. Tatsächlich realisiert wurden 2.796 Transplantationen und 715 Flugtransporte. Es bestand aus der Organisationspauschale, der Flugtransportkostenpauschale, der Pauschale für Aufwandserstattung der Entnahmekrankenhäuser, der Pauschale für Transplantationsbeauftragte, der Pauschale für die Finanzierung der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin bei der Bundesärztekammer und der Pauschale zur Finanzierung des Transplantationsregisters. Die DSO stellt die im Einzelfall relevanten Pauschalen dem jeweiligen Sozialleistungskostenträger in Rechnung oder im Falle von subsidiär Versicherten, Beihilfeberechtigten oder Selbstzahlern, den Organempfängerinnen oder -empfängern oder deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter selbst.

Im Budget für das Jahr 2022 wurden, wie in den Jahren zuvor, für die Organisations- und Flugtransportpauschale Minder- bzw. Mehrerlösausgleiche in Folge abweichender Fallzahlen vereinbart.

Bei Überschreitung der vereinbarten Fallzahl werden 50 Prozent der Mehrerlöse aus Organisationspauschalen von der DSO an die Kostenträger erstattet. Bei Unterschreitung werden 50 Prozent der Mindererlöse von den Kostenträgern an die DSO erstattet.

Bei Überschreiten der vereinbarten Anzahl von Flugtransporten werden 50 Prozent der Mehrerlöse aus Flugtransportpauschalen von der DSO an die Kostenträger erstattet. Bei Unterschreitung werden 50 Prozent der Mindererlöse durch die Kostenträger an die DSO erstattet.

Alle übrigen Pauschalen werden zu jeweils 100 Prozent ausgeglichen.

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die Erträge im Jahr 2022 betragen insgesamt 109.996 TEUR (Vorjahr: 110.469 TEUR).

- Davon 108.422 TEUR Umsatzerlöse (Vorjahr 108.543 TEUR).
- Davon 1.518 TEUR sonstige betriebliche Erträge (Vorjahr: 1.860 TEUR). Der Rückgang ergibt sich im Wesentlichen auf Grund von im Vergleich zum Vorjahr geringeren Erlösen bei den periodenfremden Erträgen (-529 TEUR) durch die in 2021 erfolgten Schlusszahlungen der Fallzahlausgleiche von 2019.
- Davon 26 TEUR Zinserträge (Vorjahr: 26 TEUR), im Wesentlichen aus der Auflösung der Abzinsung der Fallzahlausgleiche für 2021.
- Davon 24 TEUR Spenden (Vorjahr: 39 TEUR) und 6 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR) Bußgeldzuweisungen

Die gesamten Aufwendungen im Jahr 2022 betragen 110.559 TEUR (Vorjahr: 109.635 TEUR). Die Steigerung ergibt sich im Wesentlichen aus der Erhöhung des Aufwands für Transplantationsbeauftragte um 1.034 TEUR auf 36.434 TEUR (Vorjahr: 35.399 TEUR). Das Jahresergebnis beträgt -562 TEUR (Vorjahr: 833 TEUR).

Die Bilanzsumme beträgt 60.662 TEUR (Vorjahr: 60.664 TEUR).

Die Forderungen aus Fallzahlausgleichen betragen 6.718 TEUR (Vorjahr: 7.049 TEUR) und ergeben sich zum großen Teil aus den für 2022 eingestellten Fallzahlausgleichen aufgrund der unterschrittenen Fallzahlen.

Die Verbindlichkeiten aus Fallzahlausgleich betragen 3.245 TEUR (Vorjahr: 3.694 TEUR) und resultieren im Wesentlichen aus den Fallzahlausgleichen für die Pauschale der Transplantationsbeauftragten für die Jahre 2020, 2021 und 2022.

Die Bank- und Kassenbestände betragen 27.153 TEUR (Vorjahr: 28.585 TEUR). Die Verringerung resultiert aus der Unterschreitung der vorgegebenen Fallzahlen. Der DSO flossen in 2022 ganzjährig Mittel zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten zu. Gemäß der Vereinbarung zur Tätigkeit und Finanzierung von Transplantationsbeauftragten nach § 7 Absatz 5 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG vom 11. November 2019 erfolgte die Auszahlung der Pauschale für die Transplantationsbeauftragten für das 4. Quartal im Januar 2023. Infolgedessen enthält der Bankbestand zum Jahresende noch abzuführende Verbindlichkeiten für Transplantationsbeauftragte. Zur Verdeutlichung wurde in der Bilanzposition Bank- und Kassenbestände ein entsprechender „Davon-Vermerk“ aufgenommen, um die Liquidität der Stiftung zu verdeutlichen.

Das Eigenkapital beträgt 15.143 TEUR (Vorjahr: 15.706 TEUR). Die Verringerung ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag für 2022 unter Berücksichtigung der Einstellung und Inanspruchnahme der Rücklagen.

Das Stiftungskapital ist in voller Höhe erhalten.

Die Liquidität auf kurze Sicht beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 7.762 TEUR (enthält auch die Geldmittel für die Zahlungen zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten, für die Zahlungen an die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin und das Transplantationsregister). Die Stiftung ist damit in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Risiko- und Chancenbericht

Im Januar 2022 wurde in den Fach- und Publikumsmedien über eine Xenotransplantation (Übertragung von funktionsfähigen Zellen, Geweben oder Organen zwischen verschiedenen Spezies, im Besonderen von Tieren auf den Menschen) in den USA berichtet. Dem Organempfänger wurde ein genetisch adaptiertes Schweineherz eingepflanzt. Leider verstarb er zwei Monate nach der Transplantation. Die Forschung zur Xenotransplantation wird bereits seit vielen Jahrzehnten betrieben und hat sicherlich durch den v. g. Fall in der öffentlichen Betrachtung erhöhte Aufmerksamkeit erhalten. Dennoch befindet sich die Organübertragung vom Tier auf den Menschen immer noch im Bereich des experimentellen, sodass eine regelhafte klinische Anwendung derzeit noch nicht absehbar ist.

Das zentrale Risiko der DSO besteht in einer anhaltenden Stagnation bzw. einem Rückgang der postmortalen Organspenden und der damit einhergehenden Anzahl an Transplantationen. Die DSO selbst hat weder Einfluss auf die Anzahl der postmortal gespendeten Organe noch auf die Anzahl tatsächlich transplantierte Organe. Letztere sind die Bemessungsgrundlage für die Vergütung der DSO.

Als wesentlicher Einflussfaktor auf die Anzahl der postmortalen Organspende galt bislang alleinig die Umsetzung der einschlägigen Rahmenbedingungen. Seit dem 24. Februar 2022 kommt als zusätzlicher Aspekt die geopolitische Krisenlage (der Krieg Russlands gegen die Ukraine) als nicht beherrschbarer Risikofaktor hinzu. Die gegenwärtigen und künftigen geopolitischen und geoökonomischen Folgen sind weiterhin nicht absehbar. Die bereits realisierten und sehr weitreichenden wirtschaftlichen Sanktionen seitens der NATO-Partner und vieler weiterer Staaten gehen zwangsläufig auch an all diesen Staaten nicht spurlos vorüber. Spürbar ist dies bspw. an den Preisen für Öl, Gas, ganz besonders für Lebensmittel und viele weitere wesentliche Lebensbereiche. Die deutliche Verknappung weiterer Rohstoffe und Grundnahrungsmittel zeichnet sich ab und die damit höchstwahrscheinlich einhergehenden massiven wirtschaftlichen Auswirkungen lassen sich derzeit nicht verlässlich abschätzen. Die Inflationsraten sind in vielen Staaten sehr deutlich gestiegen, auch in Deutschland.

Die Auswirkungen der zuvor beschriebenen Kostenanstiege hatten bislang nur moderate Auswirkungen auf die Kostenstruktur der DSO. Die Wahrnehmung der Koordinierungsstellenaufgaben konnten uneingeschränkt jederzeit sichergestellt werden. Derzeit scheint es als habe die Inflation in Deutschland ihren Höhepunkt überschritten. Die weitere Entwicklung der Inflation geht jedoch auch mit dem Verlauf der weiterhin anhaltenden Krisenlage einher.

Prognosebericht

Die Budgetverhandlungen der DSO für das Geschäftsjahr 2023 fanden am 19. Oktober 2022 statt. Das Budget wurde auf Basis von 2.775 Transplantationen vereinbart (Vorjahr: 3.090). Das Gesamtbudget der Organisationspauschale wurde um 3,5 Prozent erhöht. Je Fall ergab sich eine Erhöhung um 15,3 Prozent.

Die Pauschale für Flugtransporte extrarenaler Organe wurde um 4,9 Prozent je abrechenbaren Flug erhöht.

Die Kalkulation der Aufwandserstattungspauschalen der Entnahmekrankenhäuser wurde auch im Jahr 2022 durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) durchgeführt.

Das Budget zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten wurde von den Auftraggebern auf 41 Mio. EUR festgelegt. Die Auszahlungsmodalitäten an die Entnahmekrankenhäuser sind in der Vereinbarung zur Tätigkeit und Finanzierung von Transplantationsbeauftragten nach § 7 Absatz 5 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG vom 11. November 2019 geregelt.

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin und das Transplantationsregister werden auch in 2023 über die DSO finanziert. Hierfür rechnet die DSO Pauschalen in Höhe von 489 EUR bzw. 138 EUR je transplantiertes Organ ab. Die vereinnahmten Pauschalen führt die DSO halbjährlich bzw. nach Rechnungslegung an die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin und die Transplantationsregisterstelle ab. Evtl. auftretende Mehr- oder Mindererlösausgleiche diesbezüglich werden zu 100 Prozent ausgeglichen.

Im Budget für das Jahr 2023 wurden wie für das Budget 2022 Mehr- und Mindererlösausgleich in Höhe von 50 Prozent für die Organisations- und Flugtransportpauschale in Folge abweichender Fallzahlen vereinbart und für alle übrigen Pauschalen ein Erlösausgleich von 100 Prozent.

Den voraussichtlich deutlich steigenden Personalvergütungen wurde durch Berücksichtigung einer Erhöhung von 4 Prozent im Budget für das Jahr 2023 Rechnung getragen. Bei einem somit zu erwartendem Personalaufwand in Höhe von 23.951 TEUR, einem Transportaufwand in Höhe von 13.571 TEUR, einem Laboraufwand in Höhe von 4.403 TEUR und einem Materialaufwand in Höhe von 1.733 TEUR wird bezogen auf die vereinbarten Fallzahlen für das Geschäftsjahr 2023 ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

Die im März 2020 umgesetzte Verlagerung der stationären administrativen Bürotätigkeiten, hin zum mobilen Arbeiten, besteht zum Zeitpunkt der Lageberichterstattung fort. Die DSO hat sich wegen der insgesamt positiven Resonanz bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei gleichbleibender Qualität und Effektivität in der Arbeitsleistung dazu entschieden, basierend auf den Erfahrungen während der Coronavirus-Pandemie in Zukunft neben der Tätigkeit in den Betriebsstätten der DSO auch die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten anzubieten und hat dazu im Februar 2023 eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen.

Frankfurt/Main, 11. Mai 2023

Der Vorstand

Dr. med. Axel Rahmel

Thomas Biet, MBA, LL.M.

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Deutsche Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main
Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE

	31.12.2022		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.559.559,00		2.819.996,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>543.267,43</u>		<u>253.181,90</u>
		3.102.826,43	3.073.177,90
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.422.528,99		7.717.472,99
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>886.427,00</u>		<u>688.260,00</u>
		8.308.955,99	8.405.732,99
III. Finanzanlagen			
Sonstige Ausleihungen		<u>1.351.662,00</u>	<u>1.400.432,61</u>
		12.763.444,42	12.879.343,50
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		317.073,26	290.968,65
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus erbrachten Leistungen	12.732.029,34		10.904.237,91
2. Forderungen aus Fallzahlausgleich	6.717.920,91		7.048.760,66
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 4.407.567,11 (Vj.: EUR 3.488.909,04)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	598.823,00		535.549,20
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 155.100,18 (Vj.: EUR 152.767,73)			
		20.048.773,25	18.488.547,77
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
		27.153.112,36	28.585.027,65
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		379.151,28	419.908,04
		60.661.554,57	60.663.795,61

PASSIVSEITE

	31.12.2022		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stiftungskapital		511.291,88	511.291,88
II. Rücklagen			
1. Rücklage für verwendete Mittel	14.632.146,12		14.858.992,60
2. Projektrücklage	<u>0,00</u>		<u>335.548,00</u>
		14.632.146,12	15.194.540,60
III. Bilanzgewinn/-verlust		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
		15.143.438,00	15.705.832,48
B. SONDERPOSTEN		1.685.585,99	1.947.516,85
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.522.631,00		4.536.438,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>10.711.406,24</u>		<u>11.178.254,11</u>
		15.234.037,24	15.714.692,11
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.169.497,14		3.910.254,37
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 6.169.497,14 (Vj.: EUR 3.910.254,37)			
2. Verbindlichkeiten aus noch zweckentsprechend zu verwendenden Mitteln	333.378,74		64.962,76
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 333.378,74 (Vj.: EUR 64.962,76)			
3. Verbindlichkeiten aus Fallzahlausgleich	3.244.931,03		3.694.005,75
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 6.373,64 (Vj.: EUR 589.095,55)			
4. Verbindlichkeiten aus noch weiterzuleitenden Beträgen zur Finanzierung der Transplantsbeauftragten und der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin	18.421.675,78		19.067.582,22
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 18.421.675,78 (Vj.: EUR 19.067.582,22)			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	429.010,65		558.949,07
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 96.023,17 (Vj.: EUR 101.868,71)			
- davon aus Steuern mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr : EUR 332.987,48 (Vj.: EUR 314.721,50)			
		<u>28.598.493,34</u>	<u>27.295.754,17</u>
		60.661.554,57	60.663.795,61

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis
31. Dezember 2022**

Deutsche Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		108.421.957,83	108.543.081,32
2. Zinserträge		25.767,82	26.112,57
- davon aus Abzinsung: EUR 25.685,37 (Vj.: EUR 25.991,81)			
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.518.396,26	1.859.926,77
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-1.651.040,75	-1.729.604,53
5. Personalaufwand (einschließlich Fremdpersonal)			
a) Löhne und Gehälter	-19.510.884,20		-18.907.876,82
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 559.445,89 (Vj.: EUR 519.789,37)	-3.479.011,94		-3.595.883,72
		<u>-22.989.896,14</u>	<u>-22.503.760,54</u>
6. Zwischenergebnis		85.325.185,02	86.195.755,59
7. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.244.384,19	-1.189.117,47
8. Laboraufwand		-4.145.163,79	-3.742.040,45
9. Organbeschaffungs- und Transportaufwand		-35.193.795,18	-35.510.818,81
10. Aufwand Transplantationsbeauftragte		-36.433.594,72	-35.399.080,44
11. Aufwand Transplantationsregister		-987.902,30	-1.283.949,00
12. Aufwand Geschäftsstelle Transplantationsmedizin		-1.417.572,00	-1.388.214,00
13. Aufwand aus Finanzanlagen		-81.109,00	-18.237,00
14. Zinsaufwendungen		-165.470,20	-399.618,37
15. Mieten und anderer Raumaufwand		-1.532.535,32	-1.463.097,65
16. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-4.716.406,64</u>	<u>-5.007.947,90</u>
17. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		(592.748,32)	793.634,50
18. Erhaltene Spenden und Zuschüsse		<u>30.353,84</u>	<u>39.660,62</u>
19. Jahresfehlbetrag/-überschuss		(562.394,48)	833.295,12
20. Einstellung in Rücklagen		0,00	-863.045,12
21. Entnahme aus Rücklagen		<u>562.394,48</u>	<u>29.750,00</u>
22. Bilanzgewinn/-verlust		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

1. Allgemeine Angaben

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und wurde am 07. Oktober 1984 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr ist in Anlehnung an die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Stiftung aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 Abs. 5 HGB erweitert.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände
und Sachanlagen

zu Anschaffungskosten, im Fall des abnutzbaren Anlagevermögens vermindert um planmäßige Abschreibungen. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung des Anlagevermögens werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Den planmäßigen Abschreibungen liegt die lineare Methode zu Grunde. Seit dem 01.01.2018 findet die neue GwG-Regelung Anwendung, wonach geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Betrag von 800 EUR zzgl. USt sofort abgeschrieben werden können.

Finanzanlagen

zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert

Vorräte

zu Anschaffungskosten (einschließlich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen) bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert

Forderungen aus erbrachten Leistungen

zum Nennwert abzüglich notwendiger Einzelwertberichtigungen sowie einer Pauschalwertberichtigung von 2,0 % des übrigen Forderungsbestandes

Forderungen aus Fallzahlausgleich

zum Nennwert abzüglich Abzinsung mit durchschnittlichem laufzeitkongruenten Marktzinssatz

Flüssige Mittel und sonstige
Vermögensgegenstände

zum Nennwert

Rechnungsabgrenzungsposten	Nicht dem Geschäftsjahr 2022 zuzurechnende Auszahlungen werden als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, wenn sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen.
Pensionsrückstellungen	versicherungsmathematischer Barwert nach Projected Unit-Credit-Methode sowie modifizierter Teilwert in Anlehnung an die Berechnungsmethode des § 6a EStG bei Anwendung der biometrischen Grundlagen aus den Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck. Zinssatz 31. Dezember 2022 1,78 %, Rententrend 1 %. Der Unterschiedsbetrag aus dem Wechsel des Durchschnittszeitraums für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes von 7 auf 10 Jahre gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt 232.517 EUR. Für weitere Risiken aus Altersversorgungsverpflichtungen, wurde zum 31. Dezember 2015 eine Rückstellung in Höhe von 200 TEUR gebildet und für das Jahr 2022 entsprechend einer Überprüfung des aktuellen Risikos auf 177.000 EUR festgesetzt.
Sonstige Rückstellungen	berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen erfolgt zum 31. Dezember 2022 zum versicherungsmathematischen Barwert nach der Projected Unit Credit-Methode unter Verwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G. Rechnungszinssatz 1,44 %, Gehaltstrend 2 %, Fluktuation nach Heubeck.
Verbindlichkeiten	zum Erfüllungsbetrag

Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Anlehnung an § 266 HGB ebenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Stiftung. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt, trägt aber abweichend von § 275 HGB den besonderen Gegebenheiten der Stiftung Rechnung und ist daher stärker untergliedert und teilweise in der Reihenfolge der Posten geändert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anlageposten im Geschäftsjahr 2022 ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der immateriellen Vermögensgegenstände liegt bei 3 bis 5 Jahren, mit Ausnahme des ERP-Programms DSO.isys web, das über 10 Jahre abgeschrieben wird, die des Sachanlagevermögens bei 3 bis 33 Jahren.

Die ausgewiesenen Finanzanlagen betreffen größtenteils Aktivwerte aus Rückdeckungsversicherungen, die zur teilweisen Absicherung der auf der Passivseite ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen abgeschlossen wurden. Die Aktivwerte aus Rückdeckungsversicherungen wurden erstmals zum 31.12.2022 basierend auf den Vorgaben des IDW RH FAB 1.021 in Verbindung mit dem Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung von DAV/IVS zur aktuariellen Umsetzungen des Rechnungslegungshinweises ermittelt. Anwendung fand hierbei das Deckungskapitalverfahren sowie das Primat der Passivseite.

3.2 Vorräte

Die Vorräte von insgesamt 317 TEUR (i. Vj. 291 TEUR) beinhalten Lösungen zur Organkonservierung und Material für Entnahme und Transport von Organen.

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen von insgesamt 20.049 TEUR (i.Vj. 18.489 TEUR) entfallen 12.732 TEUR (i.Vj. 10.904 TEUR) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. 6.718 TEUR (i.Vj. 7.049 TEUR) sind Forderungen aus Fallzahlausgleich. Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben 4.563 TEUR (i.Vj. 3.642 TEUR) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Forderungen aus Fallzahlausgleichen werden zur Erhöhung der Transparenz in einem gesonderten Posten in der Bilanz ausgewiesen.

3.4 Eigenkapital

Die eigenen Mittel setzen sich unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einstellung in die Rücklagen wie folgt zusammen:

Eigenkapital:

	2022	2021
	TEUR	TEUR
Stiftungskapital	511	511
Rücklagen		
Rücklage für verwendete Mittel	14.632	14.859
Projektrücklage	0	336
	15.143	15.706

Das Stiftungskapital von DM 1.000.000,00 beträgt nach Umrechnung mit dem amtlichen Umrechnungskurs von DM 1,95583 = 1 EUR in EUR 511.291,88.

3.5 Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Es handelt sich zum einen um im Geschäftsjahr 2018 erhaltene zweckgebundene Mittel zur Anschaffung von medizinischen Geräten zur Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls i.H.v. 23 TEUR in 2022 (i.Vj. 49 TEUR). Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt linear über einen Zeitraum von 5 bzw. 8 Jahren (Auflösung 2022: 26 TEUR). Zum anderen sind in den Sonderposten zweckgebundene Mittel zur Erstellung des ERP-Programms DSO.isys web i.H.v. 1.630 TEUR (i.Vj. 1.851 TEUR) enthalten. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt linear über einen Zeitraum von 10 Jahren (Auflösung 2022: 222 TEUR). Des Weiteren sind zweckgebundene Mittel zur Entwicklung eines Schulungsprogramms für Krankenhauspersonal und Zubehör über 29 TEUR (i.Vj. 43 TEUR) enthalten. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt linear über einen Zeitraum von 5 Jahren (Auflösung 2022: 13 TEUR). Zu diesem Schulungsprogramm wurde in 2021 eine Online-Variante i.H.v. 6 TEUR aktiviert, deren Auflösung innerhalb des Sonderpostens über den gleichen Zeitraum stattfindet (Auflösung 2022: 1 TEUR). Der Wert dieses Sonderpostens betrug am 31.12.2022 4 TEUR.

3.6 Rückstellungen

	2022	2021
	TEUR	TEUR
Pensionsrückstellungen	4.523	4.536
Sonstige Rückstellungen	10.711	11.178
	<hr/>	<hr/>
	15.234	15.715

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen die Organentnahme und Vorbereitung betreffend i.H.v. 5.697 TEUR (i.Vj. 6.434 TEUR), Verpflichtungen aus dem Personalbereich i.H.v. 2.596 TEUR (i.Vj. 2.587 TEUR) sowie Fremdleistungen i.H.v. 1.609 TEUR (i.Vj. 1.506 TEUR). Das saldierungsfähige Vermögen der Rückdeckungsversicherung aus Altersteilzeit i.H.v. 146 TEUR wird zum 31. Dezember 2022 mit den entsprechenden Rückstellungen auf der Passivseite saldiert ausgewiesen.

3.7 Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten von insgesamt 28.598 TEUR (i.Vj. 27.296 TEUR) entfallen 18.422 TEUR (i.Vj. 19.068 TEUR) auf Verbindlichkeiten aus noch weiterzuleitenden Beträgen zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten und der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin. 3.245 TEUR (i.Vj. 3.694 TEUR) der Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Fallzahlausgleichen. Hiervon haben 3.239 TEUR (i.Vj. 3.105 TEUR) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Verbindlichkeiten aus Fallzahlausgleichen und zur Finanzierung von Transplantationsbeauftragten, der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin und des Transplantationsregisters werden zur Erhöhung der Transparenz in einem gesonderten Posten in der Bilanz ausgewiesen.

3.8 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen i.H.v. 3.049 TEUR finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und weiteren Verträgen.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten die Erlöse aus nachfolgenden Pauschalen, den Fallzahlausgleich und übrige Erlöse nach § 277 Abs. 1 HGB.

	2022	2021
	TEUR	TEUR
Organisationspauschale	36.370	36.680
Flugtransportpauschale	8.792	8.778
Aufwandsersatzung Spenderkrankenhäuser	20.758	20.927
Transplantationsbeauftragte	38.003	38.498
Geschäftsstelle Transplantationsmedizin	1.418	1.388
Transplantationsregister	906	1.284
Fallzahlausgleich postmortale Organe	1.513	416
	<hr/>	<hr/>
	107.760	107.972
Übrige Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	662	571
	<hr/>	<hr/>
	108.422	108.543

4.2 Zinserträge

Die Zinserträge enthalten in Höhe von 26 TEUR (i.Vj. 26 TEUR) Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen.

4.3 Sonstige betriebliche Erträge

Der Posten enthält im Wesentlichen:

	2022	2021
	TEUR	TEUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	764	369
Periodenfremde Erträge	210	739
Erträge aus der Auflösung Sonderposten	273	271
Sonstige Erlöse	166	320
Übrige Erträge	105	160
	<hr/>	<hr/>
	1.518	1.859

4.4 Personalaufwand/Mitarbeiter

	2022	2021
	TEUR	TEUR
<u>Bereich Organspende</u>		
Löhne und Gehälter	14.156	13.516
Rufbereitschaft und Einsatzkosten	4.502	4.630
Personalnebenkosten	277	185
Soziale Aufwendungen	2.920	3.076
Aufwendungen für die Altersversorgung	560	520
	<hr/>	<hr/>
	22.415	21.927
Fremdpersonalkosten	575	576
	<hr/>	<hr/>
	22.990	22.503

Durchschnittlich waren – einschließlich Vorstände – 1.294 (i.Vj. 1.301) Mitarbeiter beschäftigt, wovon 1.095 (i.Vj. 1.097) ausschließlich im Ruf- und Bereitschaftsdienst arbeiten.

4.5 Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen enthalten in Höhe von 165 TEUR (i.Vj. 400 TEUR) Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr.

4.6 Sonstige betrieblichen Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung von Software i.H.v. 828 TEUR (i.Vj. 870 TEUR), Telekommunikation i.H.v. 785 TEUR (i.Vj. 697 TEUR), Veranstaltungen i.H.v. 610 TEUR (i.Vj. 341 TEUR), Instandhaltung Isys.web i.H.v. 390 TEUR (i.Vj. 64 TEUR) und Beratungsleistungen i.H.v. 527 TEUR (i.Vj. 574 TEUR). In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind neutrale Aufwendungen i.H.v. 502 TEUR (i.Vj. 1.255 TEUR) enthalten. Hiervon sind 372 TEUR periodenfremde Aufwendungen.

4.7 Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind

Insgesamt sind Erträge in Höhe von 1.032 TEUR (i.Vj. 1.229 TEUR) einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen. Davon entfallen im Wesentlichen 764 TEUR auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (i.Vj. 369 TEUR) und 123 TEUR aus der Auflösung von Verbindlichkeiten für das Organ Care System für 2012 bis 2014.

Von den periodenfremden Aufwendungen in Höhe von 372 TEUR (i.Vj. 1.178 TEUR) entfallen 219 TEUR auf Aufwendungen für die Fallzahlausgleiche für Organisationspauschale und Flugpauschale 2020 und 96 TEUR auf den Aufwand aus Fallzahlausgleich für die Aufwandsersatzung Entnahmekrankenhäuser 2018.

5. Sonstige Angaben

5.1 Vorstand

Thomas Biet, MBA, LL.M.
Dr. med. Axel Rahmel

Kaufmännischer Vorstand
Medizinischer Vorstand

5.2 Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat gehören an:

Vorsitzender
Prof. Dr. med.
Frank Ulrich Montgomery

Vorsitzender des Vorstands, Weltärztebund (WMA)
Ehrenpräsident der Bundesärztekammer, Berlin und
der Ärztekammer Hamburg
Past Präsident des ständigen Ausschusses der Ärzte
der EU (CPME)

Stellv. Vorsitzender
Prof. Dr. rer. pol. Norbert Klusen

ehemaliger Vorstandsvorsitzender,
Techniker Krankenkasse, Hamburg

Ministerialdirigent
Markus Algermissen

Leiter der Unterabteilung 31, Medizin- und Berufsrecht,
Bundesministerium für Gesundheit, Berlin

Prof. Dr. med. Andreas Crusius
(bis 03.04.2023)

Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer
Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,
Rostock

Dr. Gerald Gaß

Vorstandsvorsitzender,
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

Dr. med. Thilo Grüning

Geschäftsführer des Dezernats VII,
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

Prof. Dr. med. Klaus Hahnenkamp

Direktor der Klinik für Anästhesiologie
(Anästhesie, Intensiv-, Notfall- und Schmerzmedizin),
Universitätsmedizin Greifswald

Senatsdirektorin Dr. Silke Heinemann	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Freie und Hansestadt Hamburg
Dr. Wulf-Dietrich Leber	Leiter der Abt. Krankenhäuser, GKV-Spitzenverband, Berlin
Stefan Mroncz	Bundesverband Niere e.V., Pinneberg (kein Stimmrecht)
Dr. med. Günther Matheis (ab 04.04.2023)	Vizepräsident der Bundesärztekammer, Berlin Präsident der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, Mainz
Prof. Dr. med. Utz Settmacher	Präsident der DTG Direktor der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Gefäßchirurgie, Universitätsklinikum Jena
Ministerialrätin Claudia Siepmann	Leiterin des Referates 312, Transplantationsrecht, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin
Egbert Trowe	Lebertransplantierte Deutschland e.V., Burgwedel (kein Stimmrecht)
Ministerialdirigent Dominik Völk	Leiter der Abteilung Gesundheit, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
Ehrenmitglied: Prof. Dr. med. Dr. h.c. Karsten Vilmar	Ehrenpräsident der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages, Bremen (kein Stimmrecht)

5.3 Gesamtbezüge des Vorstands und des Stiftungsrats

Hinsichtlich der Bezüge des Vorstands wird von der Befreiungsvorschrift gem. § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Die Mitglieder des Stiftungsrats erhielten eine Aufwandsentschädigung bzw. Sitzungsgeld i.H.v. 21 TEUR einschließlich Reisekostenerstattung.

5.4 Honorar der Wirtschaftsprüfer

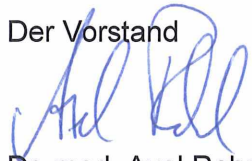
Die Wirtschaftsprüfer erhalten ein Honorar für Abschlussprüferleistungen i.H.v. 17,4 TEUR zzgl. Umsatzsteuer.

6. Nachtragsbericht

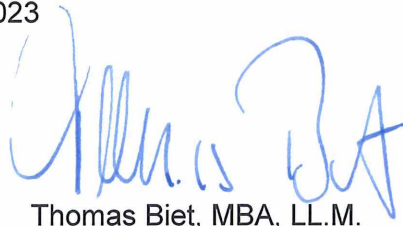
Herr Dr. Felix Pfeifer übernahm am 01. Januar 2023 die Position des Geschäftsführenden Arztes in der Region Ost. Herr Dr. Pfeifer ist Facharzt für Anästhesie/Intensivmedizin und zuletzt als Leitender Oberarzt in der Anästhesie und Intensivtherapie tätig. Der Geschäftsführende Arzt der Region Nordost, Herr Dr. Detlef Bösebeck trat am 28. Februar 2023 in den Ruhestand ein.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 2023

Der Vorstand



Dr. med. Axel Rahmel



Thomas Biet, MBA, LL.M.

Deutsche Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main
 Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 1.1.2022 EUR	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2022 EUR	Stand am 31.12.2022 EUR	Stand am 31.12.2021 EUR
		EUR	EUR	EUR						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.152.365,97	99.625,45	419,55	208.679,42	8.460.251,29	568.741,87	419,55	5.900.692,29	2.559.559,00	2.819.996,00
2. Geleistete Anzahlungen	253.181,90	498.764,95	0,00	-208.679,42	543.267,43	0,00	0,00	0,00	543.267,43	253.181,90
	8.405.547,87	598.390,40	419,55	0,00	9.003.518,72	568.741,87	419,55	5.900.692,29	3.102.826,43	3.073.177,90
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.946.838,52	0,00	0,00	0,00	11.946.838,52	294.944,00	0,00	4.524.309,53	7.422.528,99	7.717.472,99
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.819.792,40	583.987,32	302.400,13	0,00	5.101.379,59	380.698,32	297.278,13	4.214.952,59	886.427,00	688.260,00
	16.766.630,92	583.987,32	302.400,13	0,00	17.048.218,11	675.642,32	297.278,13	8.739.262,12	8.308.955,99	8.405.732,99
III. Finanzanlagen										
Sonstige Ausleihungen	1.400.432,61	6.314,80	55.085,41	0,00	1.351.662,00	0,00	0,00	0,00	1.351.662,00	1.400.432,61
	26.572.611,40	1.188.692,52	357.905,09	0,00	27.403.398,83	1.244.384,19	297.697,68	14.639.954,41	12.763.444,42	12.879.343,50

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Deutsche Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Deutsche Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Deutsche Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stiftungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Vorstand ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts verantwortlich. Aufgabe des Stiftungsrates ist gemäß § 7 Nr. 3 der Satzung die Überwachung des Vorstandes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutungsvolle Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stiftung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund des § 12 Abs. 3 Hessischen Stiftungsgesetzes

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 12 Abs. 3 Hessischen Stiftungsgesetz unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Köln, den 11. Mai 2023



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Finsterer'.

Finsterer
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Hille'.

Hille
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.